



Ausschussdrucksache 21(11)66
vom 5. Januar 2026

Schriftliche Stellungnahme

Zentralverband des Deutschen Handwerks e.V. (ZDH)

Öffentliche Anhörung

a) Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Mindestlohngesetz reformieren – 15 Euro pro Stunde sicherstellen
BT-Drucksache 21/346

b) Antrag der Fraktion Die Linke

Mindestlohn auf 15 Euro anheben und dauerhaft armutsfest machen
BT-Drucksache 21/347

Stellungnahme

**zum Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
„Mindestlohngesetz reformieren – 15 Euro pro Stunde
sicherstellen“ und**

**zum Antrag der Fraktion DIE LINKE „Mindestlohn auf 15
Euro anheben und dauerhaft armutsfest machen“**

Berlin, 5. Januar 2026

Zentralverband des Deutschen Handwerks
Bereich Arbeitsmarkt, Tarifpolitik und Arbeitsrecht
zdh-tarifpolitik@zdh.de

Lobbyregister: R002265
EU Transparency Register: 5189667783-94

Stellungnahme zu den Anträgen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Mindestlohngesetz reformieren – 15 Euro pro Stunde“ und der Fraktion DIE LINKE „Mindestlohn auf 15 Euro anheben und dauerhaft armutsfest machen“

1. Einführung

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat am 3. Juni 2025 den Antrag „Mindestlohngesetz reformieren – 15 Euro pro Stunde“ (BT-Drs. 21/346) vorgelegt. Mit dem Antrag verfolgt die Fraktion das Ziel, den gesetzlichen Mindestlohn auf 15 Euro anzuheben. Dazu schlägt sie vor, 60 Prozent des Median-Bruttolohns für Vollzeitbeschäftigte als Untergrenze einer jährlich zu erfolgenden Mindestlohnanpassung festzulegen. Bei der Anpassungsentscheidung der Mindestlohnkommission sollen zudem künftig Prognosen über die weitere Entwicklung von Löhnen, Gehältern und Inflation einbezogen und Konsensentscheidungen der Sozialpartner, etwa durch ein institutionalisiertes Schlichtungsverfahren, gefördert werden.

Mit ihrem ebenfalls am 3. Juni 2025 vorgelegten Antrag „Mindestlohn auf 15 Euro anheben und dauerhaft armutsfest machen“ (BT-Drs. 21/347) fordert auch die Fraktion DIE LINKE, den Referenzwert von 60 Prozent des Median-Bruttolohns für Vollzeitbeschäftigte als Untergrenze für die gesetzliche Mindestlohnhöhe festzulegen und den Mindestlohn auf mindestens 15 Euro anzuheben.

Die Vorschläge der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und DIE LINKE sind aus Sicht der Arbeitgeber des Handwerks abzulehnen. Bereits die politische Entscheidung zur außerordentlichen Mindestlohnerhöhung auf 12 Euro zum 1. Oktober 2022 hat das Vertrauen der Handwerksunternehmen in die Verlässlichkeit der Wirtschafts- und Arbeitsmarktpolitik nachhaltig erschüttert und ging mit erheblichen Folgen für die gesamte Lohnstruktur im Handwerk einher. Die von den Fraktionen anvisierte, erneut politisch getriebene Mindestlohnerhöhung auf 15 Euro, würde die Spreizung zwischen der Entwicklung des Mindestlohns und der gesamtwirtschaftlichen Tariflohnsteigerungsrate weiter erhöhen. Das Handwerk ist in weiten Teilen lohn- und personalintensiv, häufig geprägt durch kleine und mittlere Betriebe mit begrenzten Margen. Eine Mindestlohnhöhe von 15 Euro würde sprunghaft zu deutlich steigenden Arbeitskosten führen, die nicht vollständig an Kunden weitergegeben werden können. Die Folge wären steigende Preise, Nachfragerückgänge sowie Zurückhaltung bei Neueinstellungen und Reduzierungen der Arbeitszeit. Überdies würden tarifliche Entgeltgitter nach oben verschoben, was insbesondere in Regionen mit geringerer Kaufkraft die wirtschaftliche Tragfähigkeit bestehender Geschäftsmodelle in einer ohnehin angespannten Wirtschaftslage zusätzlich gefährden würde. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass durch Anhebungen des gesetzlichen Mindestlohnes induzierte Preisanpassungseffekte gerade die Kaufkraft kleiner und mittlerer Einkommen geschmäler werden.

Nicht akzeptabel ist zudem, dass mit den Fraktionsplänen die Lohnfindung von den Sozialpartnern in den politischen Raum getragen wird. Die Mindestlohnkommission hat sich im Juni 2025 nach schwierigen Beratungen auf Anpassungsschritte des gesetzlichen Mindestlohns geeinigt und damit das Fortbestehen der sozialpartnerschaftlich getragenen Mindestlohnkommission gesichert. Mit der gemeinsamen Zustimmung von Arbeitgeber- und

Gewerkschaftsvertretern zum Vermittlungsvorschlag der Vorsitzenden ist die Kommission ihrem gesetzlichen Auftrag einer Gesamtabwägung verantwortungsvoll nachgekommen. Sie hat in einem problematischen politischen Umfeld Einigkeit gezeigt und sich den politischen Forderungen nach einer Erhöhung auf 15 Euro bereits ab 2026 widersetzt. Durch zwei maßvolle Anpassungsschritte auf 13,90 Euro 2026 und 14,60 Euro 2027 trägt sie der aktuell schwierigen wirtschaftlichen Situation Rechnung.

Die Tarifvertragsparteien und Betriebe vertrauen auf die Verlässlichkeit der Entscheidungen der Mindestlohnkommission und deren Umsetzung durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (vgl. Fünfte Mindestlohnanpassungsverordnung – MiLoV5, BGBl. I Nr. 268 vom 7. November 2025). Damit die Sozialpartnerschaft keinen Schaden nimmt, darf dieses Vertrauen nicht leichtfertig verspielt werden. Ein erneuter politischer Eingriff in die Mindestlohnfestsetzung ist daher nicht nur überflüssig, sondern schädlich. Er höhlt die Arbeit der Mindestlohnkommission aus und schwächt die Tarifautonomie.

2. Im Einzelnen

Zu den Anträgen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Mindestlohngesetz reformieren – 15 Euro pro Stunde sicherstellen“ und der Fraktion DIE LINKE „Mindestlohn auf 15 Euro anheben und dauerhaft armutsfest machen“ vom 3. Juni 2025 nimmt der ZDH aus Sicht der Arbeitgeber des Handwerks wie folgt Stellung:

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN stellen korrekt fest, dass die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Herausforderungen in den vergangenen Jahren vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie und der Preissteigerungen im Zuge des Angriffskrieges Russlands auf die Ukraine erheblich waren. Hierbei fokussiert sich der Antrag jedoch leider einseitig auf die Belastungen für die Beschäftigten und blendet aus, dass die Belastungen für die Unternehmen und damit die Arbeitgeber ebenfalls erheblich sind und auch bleiben. Daher ist hier eine Unwucht zu Gunsten der Mindestlohn-Beschäftigten festzustellen. So konnten die Mindestlohnbeschäftigte im Vergleich zu allen Beschäftigten durch die gesetzliche Anhebung 2022 auf 12 Euro erhebliche Lohnsteigerungen verzeichnen (vgl. Abb. 2.3 Bericht der MLK 2025). So lag der durchschnittliche Stundenlohn im Mindestlohnbereich 2024 rund 30 Prozent höher als Anfang 2022.¹ Einen solchen Anstieg konnten Beschäftigte in keinem anderen Lohnsegment verzeichnen.

In ihrem Antrag behauptet die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, dass der gesetzliche Mindestlohn 2015 mit dem Ziel eingeführt wurde, existenzsichernde Löhne zu gewährleisten und Erwerbsarmut zu verhindern. Das ist nicht korrekt. Bei der Einführung des gesetzlichen Mindestlohns war es das Ziel, eine Lohnuntergrenze zu schaffen, um sittenwidrige Löhne zu verhindern (vgl. Tarifautonomiestärkungsgesetz, BTDRs. 18/1558, S. 27, Pkt. A.II.3.).²

Auch die Feststellung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, nach der sich durch den Mindestlohn keine Verbesserung in Bezug auf die Armutgefährdung ergeben hätte („...hat sich die Differenz zwischen Mindestlohn und Armutsgrenze nicht merklich verringert.“) ist so nicht sachdienlich. Bei der Einführung des gesetzlichen Mindestlohns

¹ 5. Bericht der MLK, S. 55, Rz. 78.

² <https://dserv.bundestag.de/btd/18/015/1801558.pdf>

hat sich allein im Bereich der so genannten „Aufstocker“ im SGB II ein Rückgang des monatlichen Anspruchsumfangs um 7 bis 8 Prozent der Transferleistungen ergeben.³ Für die besonders hohe Anhebung 2022 liegen entsprechende Zahlen noch nicht vor.

Darüber hinaus ist es rein rechnerisch nicht sinnvoll, auf die Unterschiede zwischen der frei gewählten Grenze von 60 Prozent des Bruttomedianlohns und des gesetzlichen Mindestlohns abzustellen, wie es die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in ihrem Antrag tun. Zum einen gilt als Grenze für eine Armutgefährdung grundsätzlich das Niveau der Grundsicherung und damit ein Wert unterhalb von 60 Prozent des Bruttomedianlohns. Der Bruttomedianlohn berücksichtigt aber durch die Einbeziehung der Gesamtheit der Lohnempfänger auch die Höhe des gesetzlichen Mindestlohns selbst. Mit einem Anteil an allen Lohnempfängern von ca. 8,8 Prozent in Deutschland⁴ zum 1. Januar 2025 (und sogar 14,9 Prozent zum 1. Oktober 2022) hat sein Wert spürbares Gewicht bei der Berechnung des Bruttomedianlohns. Damit beeinflusst die Höhe des gesetzlichen Mindestlohns auch in nicht unerheblichem Maße den Bruttomedianlohn. Vor diesem Hintergrund wäre es sinnvoller, auf eine vom Mindestlohn unabhängige Größe Bezug zu nehmen, wenn über das Thema Armutgefährdung gesprochen wird.

Weiterhin stellt die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in ihrem Antrag fest, dass mit jahrelangen Verdiensten in Höhe des gesetzlichen Mindestlohns nicht ausreichend für das Alter vorgesorgt werden kann. Auch wenn dies rein rechnerisch stimmt (z. B. 45 Jahre Vollzeitbeschäftigung mit Mindestlohnentlohnung), handelt es sich um eine theoretische, eher rein rechnerische Größe. Dies gilt nicht nur mit Blick auf die Tatsache, dass der gesetzliche Mindestlohn erst seit 10 Jahren besteht. Vielmehr zeigt die Forschung zu Risiken der Armutgefährdung im Alter, dass das höchste Armutgefährdungsrisiko aus längeren Phasen ohne Erwerbstätigkeit resultiert (Arbeitslosigkeit, Krankheit, Pflege/Erziehung). Auch belegen Forschungsergebnisse, dass der gesetzliche Mindestlohn gerade nicht ein geeignetes Instrument zur Bekämpfung von Altersarmut darstellt.

Der beste Schutz vor niedrigen Einkommen im Alter ist eine möglichst durchgehende und vollzeitnahe Erwerbstätigkeit. Neben der möglichst durchgehenden Erwerbstätigkeit stellt auch Qualifizierung ein wichtiges Instrument zum Schutz vor niedrigen Alterseinkünften dar. Der Fall einer Erwerbsperson, die 45 Jahre ausschließlich zum Mindestlohn beschäftigt wird, dürfte – wenn überhaupt existent – die große Ausnahme sein.

Kritisch ist die Aussage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in ihrem Antrag zu bewerten, der gesetzliche Mindestlohn sei „ein wichtiger Motor für die wirtschaftliche Entwicklung“ und wirke so „konjunkturstützend“. Zwar ergeben sich rein rechnerisch eine Erhöhung der gesamtwirtschaftlichen Bruttolohnsumme sowie positive fiskalische Effekte.⁵ Gleichzeitig müssen mit Blick auf die Konjunktur auch gegenläufige Effekte gegengerechnet werden, wie z. B. die nachgewiesenen Preissteigerungen oder sinkende Unternehmensgewinne⁶ und damit auch sinkende Steuereinnahmen aus Unternehmensgewinnen. Der positiv auf die Konjunktur wirkende Effekt verläuft im Modell vor allem über höhere verfügbare Haushaltseinkommen.

³ 5. Bericht der MLK, S. 91, Rz. 150.

⁴ 5. Bericht der MLK, S. 55 Tabelle 2.1.

⁵ S. z. B. BMAS: FORSCHUNGSBERICHT - Fiskalische Wirkungen der Einführung eines gesetzlichen Mindestlohns, 2020.

⁶ Zu Preisen und Unternehmensgewinnen s. 5. Bericht der MLK, Abschnitt 4.5 und 4.7.

3. Positionierung zu den Anträgen der Fraktionen

3.1 Zur Forderung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN nach einer gesetzlichen Festschreibung des Referenzwerts von 60 Prozent des Bruttomedianlohns in das MiLoG

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN fordert in ihrem Antrag vom 3. Juni 2025 unter Pkt. II. a), die Festlegung einer Untergrenze für die Mindestlohnanpassung in Höhe von 60 Prozent des Median-Bruttolohns (Vollzeitbeschäftigte) im MiLoG.

Die Aufnahme des Referenzwerts in einer Höhe von mindestens 60 Prozent des Bruttomedianlohns (Vollzeitbeschäftigte) in das MiLoG ist nicht notwendig, da diese Orientierungsgröße bereits in die Geschäftsordnung der Mindestlohnkommission in § 2 Abs. 1 (a) übernommen wurde und auch in der Anpassungsentscheidung 2025 Berücksichtigung fand.

3.2 Zur Forderung der Fraktion DIE LINKE nach einer gesetzlichen Anhebung des Mindestlohns auf 15 Euro oder auf mindestens 60 Prozent des Bruttomedianlohns

Die Fraktion DIE LINKE fordert in ihrem Antrag vom 3. Juni 2025 (Nr. 2), dass der gesetzliche Mindestlohn per Gesetz auf 15 Euro angehoben wird, sollte die Mindestlohnkommission nicht bis zum 30. Juni 2025 eine Erhöhung des Mindestlohns auf dieses Niveau beschließen. Alternativ müsste die Mindestlohnkommission die Anhebung des gesetzlichen Mindestlohns auf einen Wert oberhalb von 60 Prozent des Bruttomedianlohns (Vollzeitbeschäftigter) vorschlagen.

Beide Forderungen sind wegen ihrer schädlichen Auswirkungen auf Ausbildung und Beschäftigung abzulehnen. Aus Sicht des Handwerks muss insbesondere sichergestellt werden, dass mit der Festsetzung der gesetzlichen Mindestlohnhöhe weder die Attraktivität des beruflichen Ausbildungssystems beschädigt noch ein Abbau von Arbeitsplätzen befördert bzw. dem weiteren Aufbau von Beschäftigung entgegenwirkt wird.

Um diese möglichen negativen Beschäftigungswirkungen eines gesetzlichen Mindestlohnes zu vermeiden, darf die gesetzliche Mindestlohnhöhe vor allem keine Fehlanreize bei der Berufsorientierung setzen. Viele junge Menschen wären durch den gesetzlichen Mindestlohn der Versuchung ausgesetzt, Helferjobs zu 15 Euro auszuüben, anstatt eine Berufsausbildung zu absolvieren. Ziel einer vorausschauenden und nachhaltigen Gesetzgebung muss es aber sein, junge Menschen zur Aufnahme einer beruflichen Ausbildung zu motivieren und damit der wachsenden Problemgruppe von Jugendlichen unter 25 Jahren ohne Berufsausbildung entgegenzuwirken.

Zudem führt die mit der anvisierten sprunghaften Anhebung des Mindestlohns auf 15 Euro ausgelöste Stauchung von tariflichen Entgeltgruppen vor allem für kleine und mittlere Handwerksbetriebe ein zunehmendes Problem dar. Tarifvertraglich vereinbarte Entgeltabstände verlieren an Wirkung, wenn mehrere Entgeltgruppen faktisch auf das gesetzliche Mindestlohniveau zusammenfallen oder ihre Differenzierung deutlich abgeschwächt wird.

Dies untergräbt die Funktion tariflicher Lohnregelungen, Qualifikation, Verantwortung, Leistungsbereitschaft und Berufserfahrung angemessen abzubilden. Sowohl für die Tarifvertragsparteien als auch für die Handwerksbetriebe entsteht dadurch ein erheblicher Anpassungsdruck innerhalb bestehender Tarifverträge, ohne dass hierfür regelmäßig tarifliche oder wirtschaftliche Spielräume vorgesehen sind. Dies führt zu erheblichen Planungssicherheiten und beeinträchtigt die Akzeptanz tariflicher Entgeltregelungen.

3.3 Zur Forderung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Berücksichtigung von Prognosen über Löhne und Inflation bei der Beschlussfassung der Mindestlohnkommission

Die Mindestlohnkommission und der Gesetzgeber haben sich in der Vergangenheit bewusst und aus nachvollziehbaren Gründen gegen die Berücksichtigung von Prognosen jedweder Art beim Beschluss über die Anhebung des gesetzlichen Mindestlohns entschieden. Dies gilt sowohl für die Festlegung eines zweijährigen Anpassungszeitraumes als auch mit der Vorgabe, wonach sich die Mindestlohnkommission bei der Festsetzung des Mindestlohnes nachlaufend an der Tarifentwicklung zu orientieren habe. Damit hat der Gesetzgeber bewusst Kriterien festgelegt, die der Verlässlichkeit und Planbarkeit von Mindestlohnanpassungen dienen. Diese Wertung des Gesetzgebers muss weiterhin Bestand haben.

Prognosen über wirtschaftliche Entwicklungen und tarifliche Vereinbarungen unterliegen hingegen erheblichen Unsicherheiten. Sie würden das Spektrum der Orientierungswerte für die Entscheidung der Mindestlohnkommission über Gebühr ausweiten und damit die ohnehin komplexe Entscheidungsfindung der Mindestlohnkommission zusätzlich erschweren.

3.4 Zur Forderung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN nach einer künftig jährlichen Anpassung über die Höhe des gesetzlichen Mindestlohns

Auch die Verkürzung des Entscheidungszeitraums für die Anpassung des gesetzlichen Mindestlohns von derzeit zwei auf nur ein Jahr würde grundsätzlich nicht zu höheren Anpassungen führen. Der Gesetzgeber hat sich aus guten Gründen für einen Zweijahreszeitraum der Anpassungsentscheidung entschieden. Vor allem bietet dieser Rhythmus den Betrieben Planungssicherheit. Daher ist ein Zweijahreszeitraum auch eine bei Tarifverhandlungen allgemein bestehende Orientierunggröße.

Ebenso stellen für die Tarifverhandlungen der Sozialpartner auf betrieblicher, regionaler und bundesweiter Ebene die Werte des gesetzlichen Mindestlohns eine wichtige Orientierungsgröße dar, weshalb auch deswegen der zweijährige Turnus zu bevorzugen ist.

Tarifverträge werden regelmäßig für mehrjährige Laufzeiten ausgehandelt. Werden diese durch gesetzliche Eingriffe – etwa durch eine zeitliche Überlagerung tariflicher Regelungen infolge der Anpassung des Mindestlohns – vorzeitig faktisch entwertet, greift dies in die Tarifhoheit der Tarifvertragsparteien ein. Tarifliche Vereinbarungen

verlieren dadurch ihre praktische Wirkung oder werden bereits während ihrer Laufzeit obsolet.

Dies schwächt das Vertrauen der Handwerksbetriebe in die Verlässlichkeit und Geltung von Tarifverträgen und beeinträchtigt deren Funktion als planungssicheres Instrument. Zugleich wird die Tarifpartnerschaft in ihrem Stellenwert relativiert, da die eigenverantwortlich ausgehandelten Regelungen der Tarifvertragsparteien durch politische Vorgaben überlagert werden. Dadurch besteht die Gefahr, dass das Vertrauen in die Stabilität und Bindungswirkung von Tarifverträgen und damit die Tarifpartnerschaft nachhaltig geschwächt wird.

Eine jährliche Anpassungsentscheidung würde den gesetzlichen Mindestlohn darüber hinaus noch stärker zum Gegenstand der politischen Diskussion und Einflussnahme machen. Mit einer weiteren Politisierung des Mindestlohns würde das ursprüngliche Ziel des Mindestlohngesetzes, dass die Sozialpartner autonom über dessen Anpassung entscheiden, vollends konterkarieren.

Herausgeber:

Zentralverband des Deutschen Handwerks e.V.
Haus des Deutschen Handwerks
Anton-Wilhelm-Amo-Straße · 10117 Berlin
Postfach 110472 · 10834 Berlin

Lobbyregister: R002265

EU Transparency Register: 5189667783-94

Der Zentralverband des Deutschen Handwerks e. V. (ZDH) vertritt die Interessen von rund 1 Million Handwerksbetrieben in Deutschland mit rund 5,6 Millionen Beschäftigten. Als Spitzenorganisation der Wirtschaft mit Sitz in Berlin bündelt der ZDH die Arbeit von Handwerkskammern, Fachverbänden des Handwerks auf Bundesebene sowie bedeutenden wirtschaftlichen und sonstigen Einrichtungen des Handwerks in Deutschland. Mehr unter www.zdh.de